



Gutachten zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 22.11.2019

„Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)“

Rene Semla
17. Januar 2020

Kontakt:
rene.semmla2@gmail.de

Inhaltsverzeichnis

0.0 Prolog.....	1
0.1 Leitfragen und Untersuchungsgegenstand.....	1
0.2 Gefahrtierverordnungen in historischer Betrachtung.....	1
0.3 Leitfragen.....	2
1.0 GiftTierG und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.....	3
1.1 Einschränkung von Grundrechten.....	3
1.2 Spezielle Passagen im Gesetzesentwurf.....	3
1.3 Zusammenfassung Grundgesetz.....	6
2.0 GiftTierG und bereits bestehende Gesetze.....	6
2.1 Der §823 BGB.....	6
2.2 Problematik Haftpflichtversicherungen.....	7
2.3 Der §3 TierSchG.....	7
2.4 Der §7 BArtSchV.....	7
2.5 Urteil Ansbach zur Vogelspinnenhaltung.....	8
2.6 Der §16a TierSchG.....	8
2.7 Zusammenfassung bestehende Gesetze.....	8
3.0 Rechtfertigung anhand überprüfbarer Daten.....	8
3.1 Häufigkeit entwichener Gifftiere.....	9
3.2 Vergleich mit anderen Haustieren.....	9
3.3 Die tatsächliche Anzahl der Tötungen durch private Gifftierhaltung.....	10
3.4 Wahrscheinlichkeit eines tödlich verlaufenden Giftschlangenbisses.....	11
3.5 Folgerung.....	11
4.0 GiftTierG Konsistenz und Sachlichkeit.....	12
4.1 Das tatsächliche Restrisiko.....	12
4.2 NRW als Zentrum exotischer Tiere.....	12
4.3 Börsen als Sündenbock.....	13
4.4 Fakten, die am Sachverhalt vorbei gehen.....	13
4.5 Unscharfe Begriffe.....	14
4.6 Im Interesse der Bürger?.....	14
4.7 Keine Kosten, keine Probleme?.....	15
4.8 Zusammenfassung Konsistenz.....	15
5.0 Zu erwartende Nebenwirkungen.....	15
5.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.....	15
5.2 Immer mehr Gesetzentwürfe landen vor dem Bundesverfassungsgericht.....	17
5.3 Vorurteile gegen Exotenhalter.....	18
5.4 Begründete Erwartungen.....	20
6.0 Ergebnisse und Bewertung.....	20
6.1 Subsumtion.....	20
6.2 Kosten-Nutzen.....	20
6.3 Alternative.....	22
6.4 Gefahrtierverordnungen in anderen Bundesländern.....	22
7.0 Quellenverzeichnis.....	23

0.0 Prolog

Das folgende Gutachten soll sich mit dem aktuellen Gesetzentwurf zum sog. Gifttiergesetz (GiftTierG)¹ beschäftigen, welches zu den sog. Gefahrentiergesetzen gehört. Vorausgegangen war ein Gesetzentwurf aus dem Jahr 2014, welcher heftigen Widerstand der Fachverbände, Halter und Bürger auslöste. Die Debatte um sog. Gefahrtiergesetze ist nicht neu und so erschien im Jahr 2018 ein umfassendes Rechtsgutachten zu der Frage des Verfassungsrechts und der Heimtierhaltung². Vorangegangen waren unter anderem die Wiedereinsetzung der Gefahrtierverordnung in Berlin 2017.

Nach einem Vorfall in Herne im August 2019, in dem ein Gifttier durch eine schlecht gesicherte Terrarienanlage entkam, wurde der Entwurf von 2014 in fast unveränderter Form wieder vorgelegt (Gefahrtiergesetz NRW vom 10.9.2019). Abermals stieß der Gesetzentwurf auf heftige Kritik der Fachverbände, Halter und Bürger und binnen kürzester Zeit wurde ein neues Gefahrtiergesetz aufgelegt (Gifttiergesetz NRW vom 22.11.2019). Letzteres soll Gegenstand der Untersuchung sein. Gefahrtierverordnungen sind höchst umstritten und stoßen immer wieder auf heftigste Kritik und das wird sich wohl auch in Zukunft nicht ändern.

0.1 Leitfragen und Untersuchungsgegenstand

Im Folgenden soll umfassend der Gesetzesentwurf „GiftTierG“ untersucht werden, mit Blick auf verfassungsrechtliche Relevanz, Berührung bereits bestehender Gesetzgebung, Voraussetzung, Konsistenz und Kausalität und mögliche Nebenwirkungen, sowie einer Kosten-Nutzen-Analyse. Dabei soll stark am vorliegenden Gesetzentwurf gearbeitet werden, weswegen darauf immer wieder zurückgegriffen wird.

Die für die Untersuchung herangezogenen Quellen sind jeweils angegeben und so gewählt, dass sie möglichst viele unabhängige Perspektiven einnehmen, um ein möglichst objektives Gesamtbild der Situation zu ermöglichen.

Dieses Gutachten ist durch niemanden direkt beauftragt und damit unabhängig. Weder ist der Autor selbst Giftschlangenhalter, noch wohnhaft in NRW und damit nicht selbst betroffen. Dennoch ist ihm bewusst, dass es völlige Unabhängigkeit bei einem so schwierigen Thema kaum gibt, darum soll, wo immer es möglich ist, auf objektive Statistiken zurückgegriffen werden. Die mehrdimensionale Betrachtung soll ein möglichst objektives Bild der Situation liefern. Auf die Betrachtung subjektiver Perspektiven wird verzichtet, weshalb auch nicht im Einzelnen auf Befürworter und Gegner eingegangen wird. Dort wo die fundierte Einschätzung Dritter unumgänglich ist, etwa nach der Frage, wie viele Giftschlangen für den Menschen tatsächlich gefährlich sind, wird auf Fachliteratur, Fachartikel, Studien usw. zurückgegriffen. Die Einschätzungen sind also für jeden überprüfbar.

0.2 Gefahrtierverordnungen in historischer Betrachtung

Die ersten Verordnungen gab es in Bayern 1985 (sog. Liste, die zuletzt 2017 aktualisiert wurde) und 1988 im Saarland. Gefahrtierverordnungen haben seit den 2000ern stark zugenommen und existieren aktuell in der Hälfte aller Bundesländer. So wurde 2001 in Niedersachsen eine Gefahrtierverordnung erlassen und 2007 in Schleswig-Holstein und Hessen. 2011 folgte Thüringen, 2012 Bremen und 2013 Hamburg. Zwei Sonderfälle stellen das Saarland und Berlin dar. Wie im Prolog ausgeführt, sind Gefahrtierverordnungen äußerst umstritten und ihr Nutzen ist faktisch nicht belegt. So hat das Saarland im Jahr 2003 den Beschluss zur Gefahrtierverordnung aufgehoben. In Berlin wurde erstmals 1996 eine Verordnung eingeführt, die 2005 ausgelaufen ist.

Erst 2017 wurde sie in unveränderter Form³ durch SPD und Grüne wiedereingesetzt. Terraristik und die Haltung von Heimtieren, die von manchen Menschen als gefährlich empfunden werden, haben in Deutschland eine lange Tradition, die ihre Ursprünge noch in der Kaiserzeit hat⁴. Seit den 70ern werden sog. Gefahrtiere in großer Zahl gehalten, doch sind Einschränkungen vor allem seit den letzten 20 Jahren zu verzeichnen.

Es gibt also sehr wohl eine Vergleichbarkeit zwischen der Situation der 1970er und heute und zwischen Bundesländern heute mit Einschränkungen und ohne. Ein tatsächlicher Nutzen für die öffentliche Sicherheit ist faktisch nicht belegt, aber mit hohen Verwaltungskosten verbunden, weswegen sich einige Bundesländer auch dazu entschieden haben, diese Verordnungen außer Kraft zu setzen oder auslaufen zu lassen. Dabei ist auffällig, dass es fast immer Regierungen eines bestimmten politischen Spektrums sind, die solche Verordnungen erlassen und trotz hoher Verschuldung der Bundesländer, die nicht unerheblichen Kosten, die entstehen, in Kauf nehmen. Wesentliche Probleme sind dabei unter anderem, ob die gelisteten Tiere überhaupt als gefährlich gelten, da keine Zwischenfälle (Riesenschlangen usw.) bekannt sind. Andere sind zwar potentiell gefährlich, doch auch hier ist praktisch keine auffällig hohe Anzahl von Zwischenfällen mit Todesfolge zu verzeichnen (Giftschlangen).

Faktisch ist nicht belegt, dass Bundesländer mit Einschränkungen weniger Probleme mit entwichenen, potentiell gefährlichen Tieren haben, als solche mit Einschränkungen. Einen solchen Beleg bleiben die Landesregierungen bis heute schuldig, während die Kosten für die Verwaltung weiterhin anfallen, ungeachtet explodierender Verschuldung.

0.3 Leitfragen

Einschränkungen der Haltungen bestimmter Tiere stellen einen wesentlichen Eingriff in die Freiheit des Einzelnen dar und könnten daher mit dem Grundgesetz kollidieren. Daher ist es zwingend notwendig, dass ein Gesetzesentwurf, der so scharf in die Freiheitsrechte eingreift, einer kritischen Prüfung unterzogen wird. Es sollen im Folgenden möglichst viele Perspektiven betrachtet werden, die sich an einigen Leitfragen orientieren, die eine objektive Beurteilung erlauben.

- *Stellt der Entwurf einen Verstoß gegen die durch das Grundgesetz (GG) garantierten Rechte und Freiheiten dar?*
- *Ist ein solcher Entwurf notwendig oder sind etwaige Rechtssicherheiten nicht bereits an anderer Stelle geregelt?*
- *Ist ein solcher Entwurf gerechtfertigt, etwa durch besondere Dringlichkeit, wenn etwa durch sein Ausbleiben ein großer Verlust an Menschenleben zu erwarten ist?*
- *Ist die Argumentation, die zum Entwurf führte konsistent und geprägt von hoher fachlicher Sicherheit im betreffenden Thema?*
- *Berücksichtigt der Gesetzentwurf Nebenwirkungen wie hohen Verwaltungsaufwand, Streitfälle vor dem Verwaltungsgericht und die Unterbringung eingezogener und abgegebener Tiere?*
- *Subsumiert man die Erkenntnisse vorangegangener Untersuchung, wie ist der vorliegende GiftTierG-Entwurf zu bewerten, insbesondere was Kosten und Nutzen betrifft?*

Exemplarisch sollen hier Auszüge des Problemaufrisses, des Gesetzesentwurfes und der Begründung, auf obige Kriterien hin untersucht werden und in einen argumentativen Zusammenhang mit aktueller Rechtsprechung, wissenschaftlichen Erkenntnissen und statistischen Erhebungen, gebracht werden. Vor allem unabhängige Zahlen sollen eine sachliche Herangehensweise an die Thematik ermöglichen.

1.0 GiftTierG und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Stellt der Entwurf einen Verstoß gegen die durch das Grundgesetz (GG) garantierten Rechte und Freiheiten dar?

Das Grundgesetz stellt seit dem 23. Mai 1949 die wichtigste Grundlage unseres Rechtsstaates und der Gesetzgebung dar und wird seit der Wiedervereinigung nicht zu Unrecht als unsere Verfassung betrachtet. Während sich gerne darüber streiten lässt, wie bedeutend dieser Gesetzestext ist, so bleibt doch unbestritten, dass er die Grundlage unseres Rechtsstaates ist und ihm eine universelle Bedeutung in der aufbauenden Gesetzgebung zukommt.

Diesem Rechtsstaatsprinzip muss unbedingt Rechnung getragen werden und sie ist bei jeder neuen Gesetzgebung stets zu achten. Folglich darf kein Gesetz erlassen werden, das eines dieser Gesetze aufhebt und/oder eines der notwendigen Prinzipien verletzt.

1.1 Einschränkung von Grundrechten

Die Problematik der Einschränkungen von Grundrechten durch sog. Gefahrtiergesetze oder Gefahrtierabwehrgesetze, wurde in „Heimtierhaltung und Verfassungsrecht“ von Tade Matthias Spranger (LIT 2018) ausgiebig abgehandelt. Die wesentlichen Ergebnisse sollen hier eine Entscheidungshilfe darstellen.

Bevor nun auf eine spezielle Passage im vorliegenden Gesetzesentwurf eingegangen werden soll, muss allgemein angemerkt werden, dass die mit §7 GiftTierG „Einschränkung von Grundrechten“ angedeutete Einschränkung, nach §19 Abs. (2) GG „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“⁴, (siehe auch Art.79 Abs. (3) GG, sog. Ewigkeitsklausel) einen klaren Verstoß impliziert. Selbst in vager Andeutung läge hier ein klarer Verstoß gegen die vom Grundgesetz garantierten Rechte vor und damit auch ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, welches in jedem Fall zu achten ist.

1.2 Spezielle Passagen im Gesetzesentwurf

An mehreren Stellen im Gesetzesentwurf wird auf **allgemeine Haltungsverbote** spezieller Tiere verwiesen, so besagt §2 Abs. (1) GiftTierG „[...]Die Haltung dieser Tiere ist verboten“⁵ und davon abgeleitet §3 Abs. (1) GiftTierG „Die Abgabe [...] ist verboten.“⁶. Außerdem wird der weitere Erwerb verboten durch §4 Abs.(2) GiftTierG „[...] Die Anschaffung weiterer Tiere der in §2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.“⁷.

Es stellt sich also die Frage, ob das Verbot von Heimtieren den Artikel 2 Abs. (2) GG berührt, welcher besagt, „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“⁸ und damit auch den Artikel 19 Abs. (2) GG. Spranger konstatiert hier zunächst, dass private Tierhaltung unter den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts falle, welches sich aus Artikel 2 Abs. (1) GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. (1) GG ergebe⁹. Dieses sei weit stärker zu werten als die allgemeine Handlungsfreiheit, folge man der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Heimtierhaltung sei demnach ein wesentlicher Teil privater Lebensgestaltung und genieße nach Artikel 2 Abs. (2) GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. (1) GG, einen besonderen Schutz¹⁰.

Dass es sich bei der privaten Heimtierhaltung auch nach Auffassung des Gesetzgebers um ein Allgemeines Persönlichkeitsrecht handelt, ist dem Gesetzesentwurf selbst zu entnehmen, wo es in

§7 Abschnitt 1. heißt „[...] freie Entfaltung der Persönlichkeit“¹¹. Nicht von Handlung, sondern von Persönlichkeit ist hier die Rede.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Heimtierhaltung unter das Allgemeine Persönlichkeitsrecht fällt und somit verfassungsrechtlich einen besonderen Schutz genießt.

Grundsätzliche Haltungsverbote sind also nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, da sie ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt außer Kraft setzen, siehe Artikel 19 Abs. (2) GG.

Die Einschränkung des Grundrechtes auf Eigentum wird direkt und indirekt an mehreren Stellen erwähnt. So besagt §4 Abs. (1) GiftTierG „Falls die Haltungsperson auf die Fortsetzung der Haltung verzichtet, hat sie die von ihr gehaltenen Tiere dem Landesamt zu überlassen“¹² und in §5 Abs. (1) GiftTierG heißt es „Im Fall der Untersagung soll das Landesamt anordnen, dass die Haltungsperson die Wegnahme des Tieres durch das Landesamt oder eine vom Landesamt beauftragte Person zu dulden hat.“¹³.

Der Artikel 14 GG wird hier offenbar berührt. Grundsätzlich gilt Artikel 14 Abs. (1) GG „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.[...]“¹⁴. Eine Einschränkung etwa durch Art. 14 Abs.(2) GG, also dem wohl der Allgemeinheit muss auch in Hinblick auf Artenschutzbemühungen Rechnung getragen werden, was im Gesetzesentwurf keinerlei Erwähnung findet. Eine weitere Einschränkung die aus Artikel 14 Abs. (3) hervorgehen könnte, garantiert Entschädigung in diesem Falle. Auch hierzu findet sich keine Entsprechung im Gesetzesentwurf.

Spranger verweist hier auf das Bekenntnis des Bundesverfassungsgerichtes zum Eigentum als „elementares Grundrecht“¹⁵. Eigentumsentzug auf die bloße Annahme einer Gefahr hin, sei demnach nicht zu rechtfertigen, da das Bundesverwaltungsgericht, die Annahme dass sog. „Gefahrtiere“ tatsächlich gefährlich sind, so nicht teile und sich einer Wertung enthalte¹⁶. Folglich fehlt eine nachvollziehbare Rechtsgrundlage insbesondere mit Hinblick auf den Allgemeinen Gleichheitssatz, siehe Artikel 3 Abs. (1) GG¹⁷. Dieser wird uns gleich wieder begegnen.

Im Ergebnis ist **Eigentum ein wesentliches Grundrecht und eine Freiheit die durch das Grundgesetz garantiert wird**. Ein Entzug ist eine wesentliche Einschränkung, die einer nachvollziehbaren Rechtfertigung bedarf und weder den allgemeinen Gleichheitssatz verletzen darf, noch entschädigungslos von statten gehen kann.

In §4 GiftTierG Abs. (2) und (3) ist vom „Nachweis der Zuverlässigkeit“¹⁸ die Rede. Diese Forderung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zuverlässigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einen breiten Ermessensspielraum zulässt¹⁹, was für den Bürger neue Rechtsunsicherheiten schafft und von Behörde zu Behörde sehr unterschiedlich ausgelegt werden kann und damit zwangsläufig den Artikel 3 Abs. (1) GG berührt. Problematisch sind behördliche Ermessensspielräume vor allem mit Blick auf die Erfahrungen aus der Praxis der letzten Jahrzehnte. So muss hier leider immer wieder festgestellt werden, dass Behörden oft fachfremd und ihre Entscheidungen oftmals nicht objektiv und nicht nachvollziehbar sind, so dass oft erst eine Klage dem Bürger zu seinem Recht verhilft, so dass die Bürger der öffentlichen Verwaltung, oft sehr kritisch gegenüber stehen und nicht selten unzufrieden sind mit Entscheidungen und Verwaltungsprozessen²⁰.

Da die Auslegung einer Rechtsnorm im Deutschen auch dem *argumentum e contrario*, also dem Gegenschluss folgt und wir hier nicht einer Fragestellung des Verwaltungsrechts alleine Rechnung tragen, sondern einer zivilrechtlichen Fragestellung, kann gefolgert werden, dass der Analogieschluss hier auch Gültigkeit besitzt. Für den §4 Abs. (2) GiftTierG, also „die persönliche Zuverlässigkeit“²¹ die nachzuweisen ist, hieße dass, das bis zu deren Nachweis, **grundsätzlich Unzuverlässigkeit vermutet wird**.

Unzuverlässigkeit ist nur in der Gewerbeordnung definiert und soll hier in Analogie verwendet werden. In §35 Abs. (1) GewO heißt es „Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt“²²,

was sich ohne weiteres auf die Heimtierhaltung übertragen lässt, wenn statt „sein Gewerbe“, „seine Heimtierhaltung“ im allgemeinsten Fall, ersetzt wird.

Konkretisiert wird indirekt im §34d Abs. (2) Nr.1 GewO „Unzuverlässig ist, demnach, wer wegen: eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt oder [...] Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, [...] rechtskräftig verurteilt wurde.“²³. Offenbar impliziert Unzuverlässigkeit mangelnde Rechtstreue, die nicht allein aus Ordnungswidrigkeiten erwächst, sondern auch Verbrechen (Vorsatz und besondere Schwere). Dies ist auch insofern als bemerkenswert zu betrachten, als dass der Ausschluss der Zuverlässigkeit nach §4 GiftTierG Abs. (3) Nr.2 schon aus „Zustand der Trunkenheit begangene Straftat“²⁴, in welchem Schwere und Umfang keinerlei Erwähnung findet, erwächst. Auch in §7 Abs.(1) Nr.1 bis 4 GiftTierG, wird „Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren[...]“²⁵ das weiter oben bereits als fragwürdig einzustufende Allgemeine Haltungsverbot, der Schwere nach als Straftat eingeordnet, was uns weiter unten auf das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** bringen wird. Hier sei nur angemerkt, dass im Vergleich mit der gültigen Rechtsprechung der Gewerbeordnung, ein auffälliges Missverhältnis vorliegt.

Als **Zwischenergebnis** kann man festhalten, dass jeder Heimtierhalter, der ein Tier nach §2 Abs. (1) Nr. 1 bis 3 GiftTierG²⁶ Liste hält oder dies halten möchte, **automatisch als Unzuverlässig** anzusehen ist und damit faktisch so zu behandeln ist, als hätte er sich eines Verbrechens schuldig gemacht. Dies berührt einen weiteren wichtigen Punkt unseres Rechtsstaatsprinzips, der **Unschuldsvermutung**.

Diese steht indirekt im Grundgesetz, gegeben durch Artikel 20 Abs. (3) GG in Verbindung mit Artikel 28 Abs. (1) Satz 1 GG²⁷. Neben dem Grundgesetz wird die Unschuldsvermutung auch explizit im Artikel 6 Abs. (2) der Europäischen Menschenrechtskonvention erwähnt, so heißt es Ebenda „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“²⁸.

Spranger rückt die Frage nach der Zuverlässigkeit in den Kontext des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und schließt, dass es als unzulässig zu erachten ist, dass eine Person per se als ungeeignet zur Heimtierhaltung einzustufen ist²⁹.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Unzuverlässigkeitsvermutung einer bestimmten Gruppe der Heimtierhalter als fragwürdig einzustufen ist, besonders mit Blick auf die Unschuldsvermutung und dem Allgemeinen Gleichheitssatz, sowie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wird in besonderem Maße berührt.

Ein weiterer Punkt betrifft die in §4 Abs. (2) und Abs. (4) GiftTierG verlangte Haftpflichtversicherung. Auf diesen wird in Abschnitt 2 genauer eingegangen, da dies sowohl das BGB als auch VVG berührt. An dieser Stelle sei verwiesen auf Artikel 3 Abs. (1) GG. Da jedes Tier eine potenzielle Gefahrenquelle darstellt, müssten alle einer Haftpflichtversicherung unterliegen, dies wird hier aber nur gefordert für die in §2 Abs. (2) Nr. 1 bis 3 GiftTierG gelisteten Tiere, unabhängig von der tatsächlichen Gefahr (siehe Abschnitt 3). Nach Spranger fungiert der Allgemeine Gleichheitssatz als umfassendes Diskriminierungsverbot³⁰, demnach darf eine Minderheit der Heimtierhalter nicht wesentlich benachteiligt werden. Eine zusätzliche finanzielle Belastung durch die Versicherungspflicht, stelle nach Spranger eine abschreckende Wirkung dar³¹. **Eine Versicherungspflicht, die nur eine Minderheit der Heimtierhalter in die Pflicht nimmt, ist als Diskriminierung aufzufassen und somit problematisch.**

An mehreren Stellen im Gesetzesentwurf sind Maßnahmen geregelt, die Verstöße gegen das GiftTierG ahnden. So werden in §9 Abs. (3) GiftTierG „Ordnungswidrigkeiten [...] mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden“³². Vergleicht man diese hohe Summe mit anderen Ordnungswidrigkeiten, z.B. Verstoß gegen die 0,5 Promillegrenze beim ersten mal³³ mit einer Geldbuße von 500€ oder dem Fahren ohne Führerschein (mit Fahrerlaubnis), also einer klassischen Ordnungswidrigkeit, die mit 10€ Geldbuße belegt wird³⁴, so wird eine starke Unverhältnismäßigkeit deutlich. Strafen mit derart hoher Bemessung sind typisch für schwere

Vergehen wie Geldwäsche³⁵.

Im §8 Abs. (2) GiftTierG heißt es „Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren [...] wird bestraft, [...]“³⁶, was die Ahndung eher bemisst wie eine Straftat und nicht wie eine Ordnungswidrigkeit.

Üblicherweise werden Fälle fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr ähnlich geahndet. So erging im April 2016 ein Urteil wegen grober fahrlässiger Tötung durch Trunkenheit am Steuer mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten auf Bewährung und im Mai 2014 verstarb ein Beifahrer wegen selbstüberschätzender Fahrmanöver, was ein Urteil wegen fahrlässiger Tötung und einer Haftstrafe von einem Jahr und vier Monaten nach sich zog³⁷.

Vergleicht man dies, so wird ersichtlich, dass eine Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist. Nach Spranger wird das Verhältnismäßigkeitsprinzip aus dem Artikel 20 Abs. (3) GG abgeleitet³⁸. Mit Verweis auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes müssten eingesetzte Mittel im Verhältnis zum Zweck stehen³⁹.

Die Ahndung bei Nicht-Einhaltung sind mit Geldbußen üblicher Ordnungswidrigkeiten nicht vergleichbar und verstoßen damit gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

1.3 Zusammenfassung Grundgesetz

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Entwurf zum GiftTierG an mehreren Stellen ein Verstoß gegen die durch das Grundgesetz garantierten Rechte darstellt. So sind Artikel 2 Abs. (1), Artikel 3 Abs. (1), Artikel 14 Abs. (1), Artikel 19 Abs. (2), Artikel 20 Abs. (3) und Artikel 28 Abs. (1) Satz 1 GG in besonderem Maße berührt, ebenso die nach europäischer Rechtsauffassung begründete Unschuldsvermutung aus Artikel 6 Abs. (2) Europäische Menschenrechtskonvention.

2.0 GiftTierG und bereits bestehende Gesetze

Ist ein solcher Entwurf notwendig oder sind etwaige Rechtssicherheiten nicht bereits an anderer Stelle geregelt?

Rechtsunsicherheiten ergeben sich nicht immer nur dort, wo ein Zusammenhang im Gesetz nicht explizit genannt ist, sondern auch dort, wo für einen Sachverhalt mehrere Regulierungen zeitgleich greifen. Für eine sinnvolle Rechtsfolge gilt es, dies stets zu vermeiden und so Rechtssicherheit herzustellen.

2.1 Der §823 BGB

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird auf die „erheblichen **Kosten**“⁴⁰ hingewiesen, die für die Allgemeinheit entstehen, falls Suchaktionen beim Entweichen giftiger Tiere nötig werden. In den letzten 10 Jahren sind zwei Fälle zu nennen. Ein Vorfall in Mülheim 2010 mit einem Schaden von 100.000 € und im August 2019 den Vorfall in Herne, beziffert mit einer mittleren fünfstelligen Summe⁴¹. Wir können also über 10 Jahre von einem Schaden von ca. 150.000€ ausgehen.

Nach **§823 Abs. (1) BGB** gilt „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht des anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ und **Abs. (2)** „Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.[...]“⁴². Der Verursacher eines Schadens haftet bei Verschulden also immer. Dies ist auch nach aktueller Gesetzgebung geregelt. Falls hohe Kosten durch schlecht gesicherte Terrarienanlagen entstehen haftet immer der Verursacher (Verursacherprinzip). Eine zusätzliche

Regelung ist also nicht nötig.

Die zu beklagenden Kosten von 150.000€ über 10 Jahre in NRW sind jedoch als eher gering einzuschätzen, zieht man das aktuelle Schwarzbuch vom Bund der Steuerzahler heran. Allein für den Bau der Beethovenhalle stiegen die Baukosten in einem Monat von 117 Millionen Euro auf 166 Millionen Euro. Für das Jahr 2019 alleine wird Steuerverschwendung in Millionenhöhe angeprangert⁴³. **Hohe Kosten können also wohl kaum eine schlüssige Begründung für den Gesetzentwurf sein.**

2.2 Problematik Haftpflichtversicherungen

Die Problematik einer geforderten Haftpflichtversicherung⁴⁴ wurde ob ja bereits angesprochen. Ein entkommenes giftiges Heimtier impliziert stets ein fahrlässiges Verhalten des Halters. Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), genauer **§28 Abs. (2) VVG i.V.m. §81 Abs. (2) VVG**, also dem Herbeiführen eines Versicherungsfalls⁴⁵, ist eine Halterhaftpflichtversicherung im Schadensfall nicht zur Leistung verpflichtet. Von einem Tier geht grundsätzlich eine „**typische Tiergefahr**“ aus, so das Oberlandesgericht Hamm am 18.9.2012 und wies damit eine Klage einer Klägerin ab, die bei einem Reitunfall verletzt wurde⁴⁶. Die Gefährdungshaftung aus §833 BGB⁴⁷ und Haftung aus vermutetem Verschulden treffen hier nicht zu. Der Sturz könne auch durch ein Fehlverhalten des Reiters verursacht worden sein⁴⁸.

Dieser Fall ist insofern interessant, als man zum einen durch die typische Tiergefahr davon ausgehen kann, dass entwichene giftige Heimtiere immer eine Fahrlässigkeit des Halters darstellen, zum anderen, dass ein Biss oder Stich, also ein Personenschaden, mitunter Eigenverschulden des Geschädigten darstellen könnte (eine Kobra anzufassen stellt ein Fehlverhalten des Menschen dar, der die Gefahr erkennen und daher Abstand halten müsste). Eine Haftpflichtversicherung würde auch im Falle eines Eigenverschuldens nicht zur Leistung verpflichtet sein. Falls durch grobe Fahrlässigkeit doch der Haftungsfall eintritt, ist dies bereits im **§833 BGB** geregelt.

Halterhaftpflichtversicherungen sind bei der Gifttierhaltung nicht sinnvoll, eine Haftung für eventuelle Schäden sind im BGB bereits geregelt.

2.3 Der §3 TierSchG

Nach §3 Abs. (2) GiftTierG ist „Das Aussetzen eines Tieres [...] verboten“⁴⁹. Gemäß §3 Abs. (3) TierSchG „Es ist verboten ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen [...]“⁵⁰. Folglich ist dieser Sachverhalt **bereits nach dem Tierschutzgesetz geregelt.**

2.4 Der §7 BArtSchV

Im Problemaufriss des Gesetzesentwurfs heißt es „mangels behördlicher **Meldepflichten**“⁵¹ lägen keine Zahlen zu Gifttieren in NRW vor, weshalb nach §4 Abs. (2) GiftTierG Tiere der Liste aus §2 Abs. (1) beim Landesamt anzuzeigen sind⁵².

Giftschlangen gehören zu den Wirbeltieren, genauer zu den Reptilien. Ein Großteil der Reptilien fällt unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Cites). Nach §7 Abs. (2) BArtSchV, müssen alle geschützten Wirbeltiere den zuständigen Behörden gemeldet werden⁵³.

Neben Wirbeltieren fallen auch viele häufig gehaltene Arten von giftigen Wirbellosen unter dieser Verordnung (Brachypelma Spp. Poecilotheria Spp. Pandinus Imperator usw.). Ein Gesetz zur Meldepflicht gibt es also bereits (Artenschutzbezug), folglich ließen sich Zahlen zur tatsächlichen Anzahl gehaltener Gifttiere finden oder zumindest glaubhaft abschätzen. Meldepflichten sind jedoch aus verschiedenen Gründen als problematisch anzusehen, sein tatsächlicher Nutzen für den Artenschutz ebenso zur Gefahrtierabwehr ist bis heute noch nicht belegt.

2.5 Urteil Ansbach zur Vogelspinnenhaltung

Im Problemaufriss heißt es weiter „die Bisse giftiger Skorpione und Spinnen können für den Menschen lebensbedrohlich sein“⁵⁴. Skorpione sind grundsätzlich giftig und verabreichen ihr Gift durch Stiche und nicht durch Bisse. Auch Spinnen sind meist giftig, doch ist das Gift sowohl von Spinnen, als auch Skorpionen für den Menschen in der Regel völlig harmlos, weswegen in einem Gerichtsurteil, das bayrische Verwaltungsgericht Ansbach, die Haltung von **Vogelspinnen als für den Menschen nicht ernsthaft gefährlich** einstufte⁵⁵.

2.6 Der §16a TierSchG

Die im Gesetzesentwurf angesprochene „fehlende Zahlungsfähigkeit“⁵⁶ eines Halters im Schadensfall, als Grund für Haltungsverbote stellt eine klare Diskriminierung dar (siehe Teil 1 Gleichheitssatz). Stellt ein Halter seine Unfähigkeit wiederholt unter Beweis, so hat die Behörde auch nach aktueller Rechtsprechung die Möglichkeit eine künftige Tierhaltung zu verweigern. Der **§16a Abs. (3) TierSchG** besagt, dass die zuständige Behörde, „demjenigen, der den Vorschriften des §2, [...] wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch dem von ihm gehaltenen oder zu betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmen oder jeder Art untersagen [...]“⁵⁷ kann. Da ein wiederholtes Ausbrechen und Einfangen für das Tier mit unnötigem Stress und möglichen Schäden verbunden ist, **hat die zuständige Behörde sehr wohl schon jetzt eine Handhabe**.

2.7 Zusammenfassung bestehende Gesetze

Abschließend lässt sich festhalten, dass diverse im GiftTierG beschriebene Regelungen bereits in anderen Gesetzbüchern zu finden und dort wegen ihrer schon lange andauernden Gültigkeit bereits eine Gewohnheit sind. Das BGB und TierSchG sind praxiserprobte Gesetzbücher die in ihrer Allgemeingültigkeit akzeptiert sind und keine isolierte Gruppe von Heimtierhaltern benachteiligen, folglich also nicht gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen. Eine Rechtsunsicherheit wird also durch den vorliegenden Entwurf zum GiftTierG überhaupt erst geschaffen.

3.0 Rechtfertigung anhand überprüfbarer Daten

Ist ein solcher Entwurf gerechtfertigt, etwa durch besondere Dringlichkeit, wenn etwa durch sein Ausbleiben ein großer Verlust an Menschenleben zu erwarten ist?

Ein Gesetzesentwurf der massiv in die persönliche Entfaltung (Allgemeines Persönlichkeitsrecht siehe Abschnitt 1) eingreift, bedarf einer besonderen Rechtfertigung, die glaubhaft versichern kann, dass ohne die gesetzliche Regulierung unhaltbare Zustände, wie etwa der sichere Verlust an Menschenleben, eintreten wird. Da Freiheit in der Bundesrepublik, nicht zuletzt aus historischer Erfahrung heraus, ein sehr hoch geschätztes Gut ist, reichen bloße Mutmaßungen oder Assoziationsketten, wie sie etwa durch emotionale Kampagnen gerne transportiert werden nicht aus, einen solchen massiven Eingriff zu rechtfertigen.

Daher müssen messbare, überprüfbare und nachvollziehbare Fakten herangezogen werden, die eine Beurteilung der Situation nach wissenschaftlich sauberen Methoden erlauben und damit emotions- und wertfrei sind. Statistiken glaubhafter Quellen sind hierfür unerlässlich. Glaubhaft sind

abzuleitende Aussagen auch dann, wenn sie sich trotz verschiedener unabhängiger Quellen decken.

3.1 Häufigkeit entwichener Gifttiere

Der obige GiftTierG-Entwurf suggeriert eine letale Dringlichkeit, die es im Folgenden zu überprüfen gilt. Der Kontext zu anderen Tierhaltungen muss zwangsläufig hergestellt werden um eine Einordnung und sinnhafte Relation zu ermöglichen. Es entsteht der Eindruck, dass hochgiftige Tiere besonders oft entweichen. Auch kann davon ausgegangen werden, dass jeder bekannte Fall wegen seiner Brisanz, ausgiebig dokumentiert worden ist.

3.2 Vergleich mit anderen Haustieren

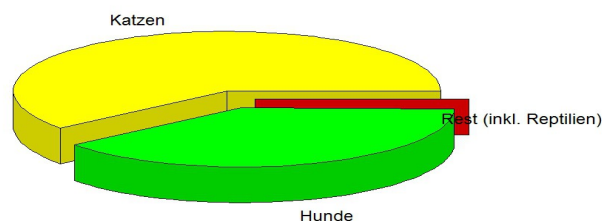
Da die besondere Dringlichkeit implizit im Gesetzentwurf selbst angelegt ist, kann im Folgenden davon ausgegangen werden, dass die Ereignisse, die zum Entwurf führten, besonders gründlich recherchiert und wie oben beschrieben, jeder aufgetretene Fall dokumentiert wurde.

Auf S.11 GiftTierG A Allgemeiner Teil, wird auf dokumentierte Vorfälle hingewiesen. Da im Allgemeinen Teil A die Begründung lautet „Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, die Bevölkerung vor den von der Haltung gefährlicher giftiger Tiere ausgehenden Gefahren zu schützen“⁵⁸ sind nur solche Vorfälle zu berücksichtigen, die durch ein Entweichen der Tiere, auch eine tatsächliche Gefährdung Dritter darstellten. Zu nennen ist hier ein Vorfall vom März 2010 in Mülheim und ein weiterer im August 2019 in Herne⁵⁹. Damit ergeben sich **2 Vorfälle in rund 10 Jahren**. Dies muss auch vor dem Hintergrund berücksichtigt werden, dass wir auch in Deutschland ein Vorkommen an Giftschlangen in der freien Natur haben und auch hier sind Zwischenfälle kaum bekannt, genauer Kreuzotter (*Vipera berus*) und Aspispiper (*Vipera aspis*)⁶⁰.

Bissunfälle sind auch mit diesen Giftschlangen eine Seltenheit und fallen unter das allgemeine Lebensrisiko, ebenso wie ein tödlich verlaufender Kontakt mit anderen in unserer Natur heimischen Gifttieren, wie Bienen, Wespen, Hornissen, usw. Unfälle mit diesen Tieren verlaufen signifikant häufiger tödlich wie wir unten noch sehen werden.

Vergleichen wir diese wenigen Vorfälle mit der Tatsache, dass nach einer Erhebung von Tasso 2017 rund 80.000 Hunde und Katzen **jedes Jahr** verschwinden, so wird schnell klar, dass etwaige Vorfälle mit Recht als Einzelfälle bezeichnet werden können.

Aufteilung entlaufener Haustiere 2017

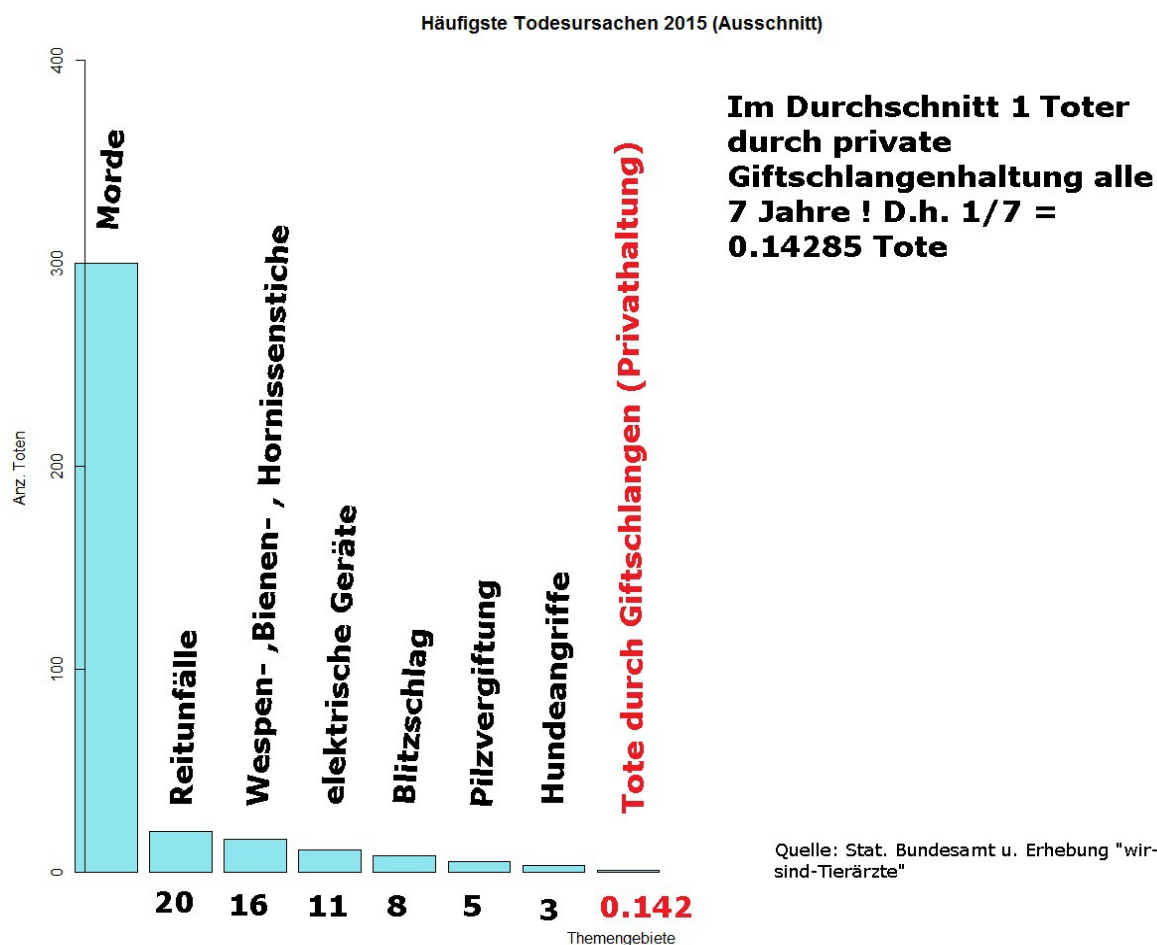


3.3 Die tatsächliche Anzahl der Tötungen durch private Gifttierhaltung

Die Anzahl der in Deutschland gehaltenen Giftschlangen dürfte bei mindestens 50.000 liegen⁶¹. Folglich kann von „regelmäßig(en) [...] Vorfälle(n)“⁶² kaum die Rede sein. Fakt ist, dass in Deutschland seit Gründung der Bundesrepublik noch nie ein unbeteiligter Dritter, durch ein Reptil getötet wurde, ganz gleich ob Krokodil oder Giftschlange⁶³ oder Sonstiges.

Realistische Schätzungen gehen davon aus, dass nur etwa **5% der Giftschlangenbisse tödlich** verlaufen⁶⁴. Vor diesem Hintergrund scheint die letale Dringlichkeit des Gesetzesentwurfs doch sehr in Frage gestellt.

Bezieht man nun doch die Selbstgefährdung der Giftschlangenhalter mit ein und betrachtet die Zahl der absoluten Todesfälle im Vergleich mit anderen Todesursachen, so ergibt sich der folgende Zusammenhang:

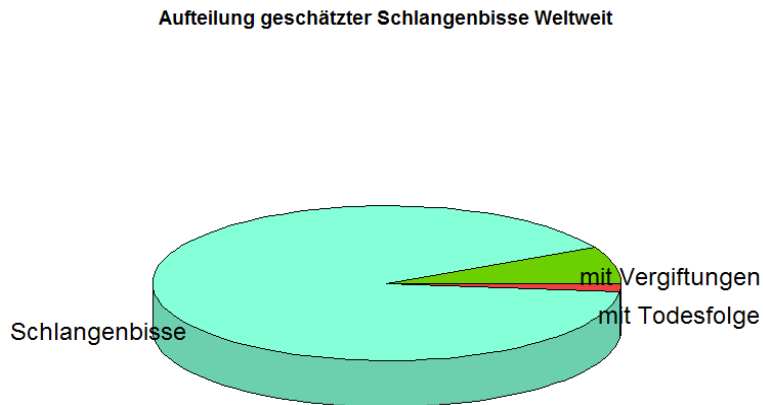


Offensichtlich ist die Anzahl der Toten durch Wespen-, Bienen-, und Hornissenstiche mit rund 16 Toten pro Jahr, um etwa den Faktor 110 Höher als bei Toten **durch Giftschlangen**, mit etwa **0,142 Toten pro Jahr**⁶⁵. Erstaunlicher Weise wird die Imkerei in obigem GiftTierG mit keinem Wort erwähnt.

Da selbst Blitzschläge 8 Tote pro Jahr fordern und diese unter das allgemeine Lebensrisiko fallen, muss hier in Anbetracht der relativen Seltenheit tatsächlicher Gefährdungen und gemessener Todesopfer, von einer zu vernachlässigenden relativen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden, Opfer eines Giftschlangenbisses mit Todesfolge zu werden, der durch private Haltung verursacht wurde.

3.4 Wahrscheinlichkeit eines tödlich verlaufenden Giftschlangenbisses

Zunächst betrachten wir hier das Verhältnis aller Schlangenbisse zur solchen mit Vergiftungen und zu solchen mit Todesfolge des Jahres 2017 weltweit⁶⁶. Dabei muss angemerkt werden, dass nicht jeder Biss einer Giftschlange automatisch eine Vergiftung birgt⁶⁷. Man spricht von sog. Trockenbissen, die einen Angreifer abschrecken sollen, da Giftschlangen ihr Gift hauptsächlich für die Jagd auf ihre Beutetiere einsetzen.



Quelle: Statista 2017

Nicht jeder Biss ist also ein Giftbiss und nicht jeder hat eine Todesfolge. Wie im Diagramm zu erkennen ist, haben tatsächlich nur ca. 1,8% (rot) der Bisse eine Todesfolge. Einer Studie der WHO von 2011 zu Folge hängt die Überlebenswahrscheinlichkeit bei einem Giftschlangenbiss wesentlich von der medizinischen Versorgung ab. So führen bei nicht Behandlung, etwa durch ausbleibende medizinische Versorgung, 15% der Giftschlangenbisse zum Tod. Bei Behandlung, z.B. mit einem Antiserum, liegt die **Wahrscheinlichkeit zu sterben bei etwa 0,5%**.⁶⁸

In Deutschland ist die medizinische Versorgung gegeben und Antiseren sind vorhanden⁶⁹, weswegen wir hier davon ausgehen können, dass die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Giftschlangenbisses bei 0,5% liegt. Diese extrem niedrige Zahl liegt in einer ähnlichen Größenordnung wie die durchschnittliche Anzahl an Toten durch Giftschlangenbisse in Deutschland. Damit decken sich die wesentlichen Aussagen beider Quellen.

3.5 Folgerung

Entlaufene Gifttiere sind **Einzelfälle** und stellen daher **faktisch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit** dar. Selbst im Falle eines Entkommens, ist die tatsächliche Gefährdung eher als unwahrscheinlich zu betrachten, da Giftschlangen auch in unseren Breitengraden vorkommen und praktisch keine größeren Zwischenfälle bekannt sind und nachweislich noch nie ein Dritter in der Bundesrepublik durch eine Giftschlange aus Privathaltung zu Tode gekommen ist.

Giftschlangenbisse sind nicht selten sog. Trockenbisse. Tritt doch eine Vergiftung auf, so liegt die Wahrscheinlichkeit einer Todesfolge bei etwa 0,5%. Selbst die Gefährdung für die Giftschlangenhalter, ist als äußerst gering einzustufen, da Giftschlangenbisse mit Todesfolge extrem selten sind. Abschließend muss festgestellt werden, dass es für die massiven Eingriffe in die persönlichen Freiheitsrechte, keinerlei Rechtfertigung gibt. **Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht nicht.**

4.0 GiftTierG Konsistenz und Sachlichkeit

Ist die Argumentation die zum Entwurf führte konsistent und geprägt von hoher fachlicher Sicherheit im betreffenden Thema?

Dazu muss man sich zum einen die verwendeten Begrifflichkeiten anschauen, etwa ob unscharfe Begriffe verwendet wurden oder nicht und ob diese sauber voneinander abgegrenzt sind und zum anderen muss eine innere Logik und ein sinnvoller Aufbau zugrunde liegen. Werden Fakten und Daten herangezogen, müssen sinnvolle Quellen vorliegen, die selbstverständlich auch genannt werden müssen. Erkenntnisse müssen in einen sinnvollen Kontext passen um eine These zu stützen oder eine Behauptung zu widerlegen. Für ein Gesetz, das dermaßen in die persönliche Freiheit eingreift, reicht es nicht aus subjektive Ängste und nicht fundierte Erwartungshaltungen zu entsprechen. Wenn ein Problem existiert, muss sich dies auch mit naturwissenschaftlichen Methoden belegen lassen (Statistiken oder anderen naturwissenschaftlichen Arbeiten, Zahlen, Daten, Fakten, usw.). Dem muss in einem Mindestmaß Rechnung getragen werden.

4.1 Das tatsächliche Restrisiko

Liest man den vorliegenden Entwurf zum GiftTierG, so fallen an vielen Stellen fachliche Ungenauigkeiten auf. „Bisse giftiger Skorpione“⁷⁰ etwa zeugt wie oben beschrieben nicht von der fachlichen Kompetenz, die man bei so einem Entwurf erwarten müsste und geht an den biologischen Erkenntnissen leider vorbei. Weiter heißt es „Viele Arten giftiger Schlangen [...] verfügen über sehr potente, für den Menschen gefährliche Gifte“⁷¹, was als so vage bezeichnet werden muss, dass man daraus eigentlich nichts wirklich gewinnbringendes folgern kann. Recherchiert man etwas gründlicher, dann kann man festhalten, dass es aktuell ca. 3.600 Schlangenarten gibt, davon etwa 600 als giftig gelten und davon wiederum 50 als für den Menschen potentiell tödlich⁷², also **nur etwa 8,3 %**. D.h. auch, dass etwa 550 „Giftschlangen“ als vergleichsweise harmlos anzusehen sind, bzw. 91,7%. Dies deckt sich auch mit der in Abschnitt 3 beschriebenen Schätzung, dass ca. 5% der Giftschlangenbisse tödlich verlaufen. Wir müssen hier also objektiv festhalten, dass nur sehr wenige Giftschlangen für den Menschen überhaupt lebensbedrohlich sind. Das ist deshalb so wichtig, weil diese Daten emotionsfrei sind und die im Gesetzentwurf dargestellte Dringlichkeit grundsätzlich infrage stellen. Da dies nach Problemaufriss des GiftTierG-Entwurfs überhaupt erst der Grund für den Gesetzentwurf ist, kann dies hier nicht stark genug hervorgehoben werden. Über das im Entwurf angesprochene „Restrisiko“⁷³ kann man sich jetzt leicht selbst ein Urteil bilden mit dem Wissen, dass es nur zwei entkommene Giftschlangen in 10 Jahren gab, welche nie direkten Kontakt mit Dritten hatten und die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Verlaufs im Falle eines Bisses bei in Deutschland mit Antiseren und medizinischer Infrastruktur, deutlich unter 5% liegt (genauer bei nicht mal 0,5%).

4.2 NRW als Zentrum exotischer Tiere

Weiter heißt es “Nordrhein-Westfalen ist ein Zentrum der Haltung exotischer Tiere“⁷⁴. Ein Beleg für

diese Behauptung gibt es nicht, wo doch belastbare Zahlen angeblich nicht existieren. Ein weiteres Problem ist der Begriff „exotische Tiere“, denn dieser ist äußerst unscharf. Gemeint sind vermutlich Reptilien und Wirbellose, doch umfasst der Begriff des Exoten praktisch alle in Deutschland nicht heimischen Tiere bzw. Heimtiere. Das sind quasi alle Haustiere und sogar ein Teil der Nutztiere.

4.3 Börsen als Sündenbock

Der Verweis auf die „Terraristika in Hamm“⁷⁵ und dem Begriff „faktisch nicht kontrollierbar“⁷⁶, soll hier offenbar eine Assoziation von Illegalität suggerieren, wobei diese faktisch nichts miteinander zu tun haben. Terraristik-Börsen unterliegen den strengsten Gesetzen und werden nach BMEL-Leitlinien⁷⁷ ausgeführt und von Amtsveterinären überwacht. Der Verkauf von Giftschlangen findet in Hamm nur in einem speziellen und gut gesicherten Raum unter größten Sicherheitsvorkehrungen statt und stellt im Vergleich zur restlichen Börse den mit Abstand kleinsten Anteil dar⁷⁸. Die Behauptung, dass eine „Regulierung“⁷⁹ nicht vorliege ist also falsch. Die Börse findet vier Mal im Jahr statt und ist für Besucher zugänglich, ferner wird sie von Amtsveterinären begleitet und die Leitlinien die einen Börsenablauf regulieren sind online für jeden frei zugänglich. Vor diesem Hintergrund muss ernsthaft daran gezweifelt werden, ob sich vor dem Verfassen des Textes deren Verfasser überhaupt jemals tiefer mit dem Thema beschäftigt haben.

Hier werden Börsen und Internet nicht scharf genug voneinander abgegrenzt und Wortwahl und Kontext erzeugen eine Darstellung, die von wenig Sachlichkeit zeugt. Es muss hier folglich auch an der Neutralität der Verfasser des Gesetzentwurfs gezweifelt werden. Hier fehlt der kausale Zusammenhang zwischen einem Tier, das aus einer schlecht gesicherten Terrarienanlage entwichen ist und dem Stattfinden einer Terraristik Ausstellung, die allen Tierschutz- und Sicherheitsansprüchen Rechnung trägt.

4.4 Fakten, die am Sachverhalt vorbei gehen

Im Abschnitt der Allgemeinen Begründung wird auf eine Einschätzung des ZZF verwiesen, die die Anzahl der Terrarien mit ca. 1 Million Stück einschätzt⁸⁰ und weiter heißt es „zu diesen Tieren zählen beispielsweise Giftschlangen, giftige Spinnen und Skorpione.“⁸¹. Die Nennung dieser Zahl macht hier wenig Sinn, da sie sich auf ganz Deutschland mit 16 Bundesländern bezieht und nicht nur auf NRW. Der genaue Anteil an giftigen Tieren ist dabei nicht ermittelbar, doch soll hier offenbar der Eindruck erweckt werden, als sei diese Zahl beunruhigend hoch.

Dies setzt die oben bereits beschriebene Unsachlichkeit fort.

Wie bereits erläutert sind nur wenige Giftschlangen für den Menschen überhaupt gefährlich, nähert man sich der Frage nüchtern und emotionsfrei auf der Grundlage überprüfbarer Daten.

Vogelspinnen und Skorpione sind in der Regel minder-giftig, so dass von ihnen für den Menschen keine ernsthafte Gefahr ausgeht. Dass dies hier nicht auseinander gehalten werden kann ist bedenklich, offenbart aber, dass sich mit dem Thema offenbar nicht ernsthaft beschäftigt wurde.

Was den tatsächlichen Anteil an giftigen Tieren im Vergleich zu den nicht giftigen Terrarientieren betrifft, so können die Terraristik-Börsen einen ersten Eindruck über die tatsächliche Aufteilung liefern. Festzuhalten wäre, dass außer der Terraristika keine andere Börse Giftschlangen verkauft und minder-giftige Vogelspinnen und Skorpione nur eine Minderheit der ausgestellten Terrarientiere ausmachen⁸².

Neben den Vorfällen in denen tatsächlich eine Giftschlange entkommen ist, wird hier auch auf Fälle eingegangen, in denen Halter von Giftschlangen durch Unachtsamkeit selbst gebissen wurden. So beispielsweise ein Fall von 2013 in Köln, im Juni 2014 und August 2015 in Kleve und Mülheim⁸³. Beachtlich ist dabei, dass es recht wenige Fälle sind mit großen zeitlichen Abständen, besonders dann, wenn man davon ausgeht, dass es tatsächlich so viele Giftschlangen sind, wie der Text

unterstellt, aber an keiner Stelle belegt. Offenbar sind selbst Unfälle die Giftschlangenhalter selbst widerfahren äußerst selten, selbst wenn man nur von einer vorsichtigen Schätzung von 10.000 Giftschlangen ausgeht (vermutlich eher um die 50.000 siehe Abschnitt 3).

Auch wird ein Vorfall von 2014 in Düsseldorf erwähnt, in dem, in einer verlassenen Wohnung, 6 Giftschlangen gefunden wurden⁸⁴. Dieser Fall so wie die Giftunfälle der Halter stehen in keinem sinnvollen Zusammenhang zum Gesetzentwurf, da dieser ja den Zweck verfolgt, Dritte zu schützen, welche in keinem der genannten Fälle betroffen waren.

Wiederholt wird der Eindruck einer besonderen Bedrohung erweckt durch Tatsachen, die an der Fragestellung vorbei gehen. Dies ist nicht nur unsachlich, sondern hat auch einen manipulativen Beigeschmack, da hier ein subjektiver Eindruck vermittelt wird, der sich objektiv (statistisch) nicht belegen lässt. Die oben genannten Fälle stehen also in keinem kausalen Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

4.5 Unscharfe Begriffe

Verwiesen wird weiter darauf, dass acht Bundesländer über Regelungen „zur Abwehr von Gefahren durch Tiere wildlebender Art“⁸⁵ verfügen. Damit ergeben sich auch acht Bundesländer, die keine Regelungen haben und an dieser Stelle würde ein Vergleich Sinn machen um festzustellen, ob sich an Verbote gehalten wird und Länder ohne Regelungen mehr Probleme haben als Länder mit Regelungen. Ereignisse wie das in Herne sind jedoch in allen Bundesländern eine solche Seltenheit, dass man zurecht von Einzelfällen sprechen kann (siehe Abschnitt 3), so dass der Schluss nahe liegt, dass es solche Gesetze nicht braucht. Die von Spranger aufgeworfene verfassungsrechtliche Frage ist dagegen gut problematisiert.

Der Begriff „Tiere wildlebender Art“ ist ferner äußerst unscharf, unterstellt er doch implizit, dass es Tiere gäbe, deren Natur nicht wild und Verhalten somit berechenbar ist. Wie in Abschnitt 2 bereits festgestellt, beurteilt dies die Rechtsprechung anders (typische Tiergefahr). Die Verwendung unscharfer Begriffe, die nicht näher definiert oder begründet sind, stützen den Eindruck der Unsachlichkeit.

4.6 Im Interesse der Bürger?

Weiter heißt es „das Gesetz trägt den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen gebührend Rechnung“⁸⁶. Das ist zum einen nicht korrekt, da hier nicht der Bürgerwille berücksichtigt wird, sondern die mediale Darstellung, wie der Bemerkung „zuletzt machte ein Vorfall Schlagzeilen, in dem Ende August 2019 in eine giftige Monokel-Kobra aus einer Wohnung [...] entwich“⁸⁷. Die mediale Darstellung bildet nur selten den tatsächlichen Bürgerwillen ab, wie man auch an der aktuellen Kritik am WDR erkennen kann⁸⁸, da diese oft selbst bestimmten Parteien nahesteht, allen voran den Grünen⁸⁹, die für ihre ablehnende Haltung gegenüber Exoten bekannt sind. Zur Verdeutlichung: Dem Gesetzesentwurf ging kein Bürgerbegehren oder ähnliches voraus, demgegenüber scheint der Bürgerwille wenig zu zählen, wenn es um unpopuläre Themen geht, wie z.B. um das Thema radikale Tierrechtler. So gab es 2018 ein Antrag des Abgeordneten Gero Hocker (FDP) im Bundestag, „Straftaten und Gemeinnützigkeit schließen sich aus“ (Drucksache: 19/2580)⁹⁰, eine erfolgreiche Online-Petition im Jahr 2019 mit über 64.000 Unterschriften⁹¹ und Ende 2019 eine Strafanzeige des DAFV (Deutscher Angelfischer-Verband e.V.) gegen Peta (bekannte Gruppe radikaler Tierrechtler) wegen einem Aufruf zur Gewalt gegen Angler⁹².

Damit sind viele verschiedene Gruppen von Bürgern betroffen, die auf unterschiedliche Art versuchen ihren tatsächlichen Bürgerwillen zum Ausdruck zu bringen, der jedoch von der Politik gänzlich ignoriert wird.

Nimmt man diese Tatsachen zusammen, so erscheint der Grund es gehe um ein „berechtigtes Sicherheitsinteresse“ als vorgeschoben. Dies setzt außerdem eine berechnete Annahme eines Bedrohungsszenarios voraus und ist wie in Abschnitt 3 gezeigt, widerlegt.

Es muss folglich stark daran gezweifelt werden, ob Verbote dem tatsächlichen Bürgerwillen entsprechen. Einen objektiven Beleg, wie eine repräsentative Umfrage gibt es nicht.

4.7 Keine Kosten, keine Probleme?

Weiter heißt es „Für die Kommunen ergeben sich aus dem Gesetz keine neuen Aufgaben und Zuständigkeiten“⁹³. Dies erscheint komplett unglaubwürdig, da im Falle einer Kontrolle oder eines Einzuges oder Entweichen stets die Kommune in der Pflicht ist. Eine Deckung der zu erwartenden finanziellen Aufwendungen gibt der Entwurf keine Auskunft, ebenso wenig über die Finanzierung der Unterbringung eingezogener oder abgegebener Gifttiere. Tierheime nehmen keine Gifttiere auf und die größte Reptilienauffangstation, die Auffangstation München, nimmt keine weiteren Tiere mehr auf⁹⁴. Dazu muss angemerkt werden, dass bei der Unterbringung von Giftschlangen besondere Anforderungen an die Terrarienanlage und an die Schulung des Personals gestellt sind. Dies erfordert Mittel und Kapazitäten, die nicht gegeben sind. Eine realistische Gegenfinanzierung bleibt der Gesetzentwurf schuldig. Auch kann nur über die Anzahl der zu erwartenden eingezogenen Gifttiere spekuliert werden, so dass man schlussfolgern muss, dass eine Beschlagnahmung und Unterbringung wohl nicht gut durchdacht sind.

4.8 Zusammenfassung Konsistenz

Abschließend lässt sich feststellen, dass es erhebliche Mängel in Fachfragen und vor allem einer realistischen Umsetzbarkeit des GiftTierG gibt. Weder scheint der Sachverhalt gut recherchiert oder zielführend erfasst worden zu sein, noch liegt eine schlüssige Argumentation vor. Herangezogene Argumente haben mit dem Sachverhalt oft nichts zu tun und fundierte Daten und Statistiken spielen faktisch keine Rolle. Das der Gesetzentwurf dem tatsächlichen Bürgerwillen entspricht scheint fraglich, doch birgt er eine Vielzahl an Problemen und zu erwartende Kosten. Eine Konsistenz in der Argumentation und nachvollziehbare Kausalität ist nicht erkennbar.

5.0 Zu erwartende Nebenwirkungen

Berücksichtigt der Gesetzentwurf Nebenwirkungen wie hohen Verwaltungsaufwand, Streitfälle vor dem Verwaltungsgericht und die Unterbringung eingezogener und abgegebener Tiere?

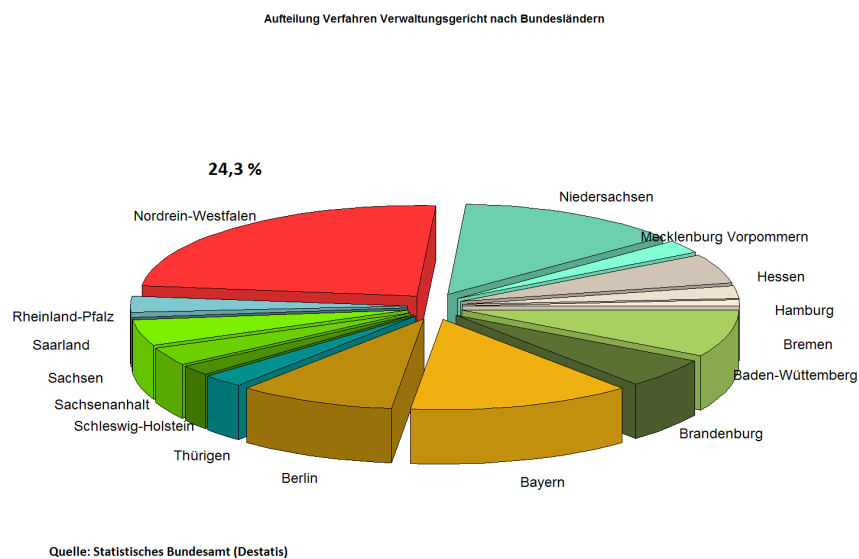
Die in Abschnitt 4 angerissene Frage über die Auswirkungen des Gesetzes unabhängig von der Frage nach Notwendigkeit, anderweitiger Regelung und verfassungsrechtlichen Fragen, soll hier vertieft werden. Dabei soll der Versuch unternommen werden, so wenig wie möglich zu spekulieren, etwa bei der Frage, ob das Verbot tatsächlich eine abschreckende Wirkung hat. Stattdessen soll anhand messbarer Daten der Versuch unternommen werden, realistische zu erwartende Konsequenzen abzuschätzen. Dazu wird auf historische Daten zurückgegriffen um deren wesentliche Aussagen abzuleiten.

5.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Wie bereits in Abschnitt 4 dargelegt entstehen durch die Beschlagnahmung von Tieren mitunter

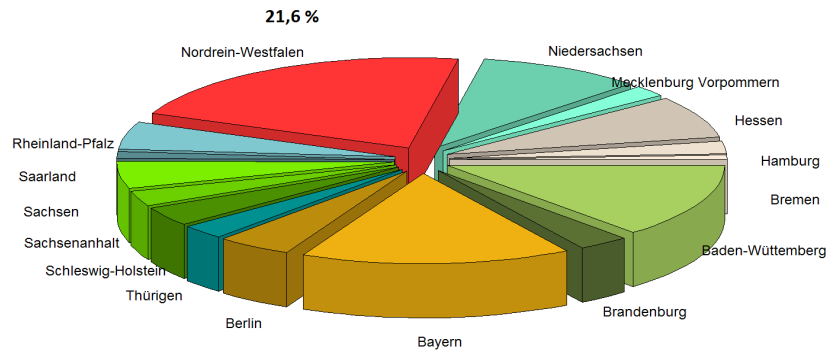
erhebliche Kosten und eine zusätzliche Belastung für die Behörden und auch Kommunen, die bei der Unterbringung der Tiere ebenfalls dem §2TierSchG⁹⁵ zu folgen haben. Abgesehen von den Kosten muss auch vermehrt mit rechtlichen Streitigkeiten gerechnet werden, die ebenfalls Kosten verursachen und die Verwaltungsgerichte beschäftigen. Im Gesetzentwurf wird auf die hohe Bevölkerungsdichte in NRW hingewiesen⁹⁶ und daraus die Notwendigkeit eines Handelns abgeleitet. Es soll nun der Frage nachgegangen werden, ob NRW im Verhältnis zur Bevölkerungsdichte, besonders oft von Streitigkeiten betroffen ist, die vor dem Verwaltungsgericht verhandelt werden müssen und wie dieses Verhältnis in anderen dicht besiedelten Bundesländern aussieht.

Dazu betrachten wir die Anzahl der Verfahren die vor Verwaltungsgerichten 2018 verhandelt wurden nach Bundesländern. Da Asylverfahren die größte Belastung darstellen und die Auswertung verfälschen könnten, betrachten wir hier im Folgenden nur die Verfahren ohne Asylverfahren. Nach Bundesländern ergibt sich die folgende Zusammensetzung⁹⁷.



Insgesamt verzeichnete das Statistische Bundesamt 83.568 Verfahren in ganz Deutschland, davon 20.292 in NRW. Das entspricht einem Anteil von 24,3% aller Verfahren. Ein anderes Bevölkerungsreiches Bundesland ist Baden-Württemberg, in welchem 7.075 Fälle vor dem Verwaltungsgericht verhandelt wurden, also 8,5%.

Dies vergleichen wir mit der Bevölkerungsdichte nach Bundesländern⁹⁸ im selben Jahr.



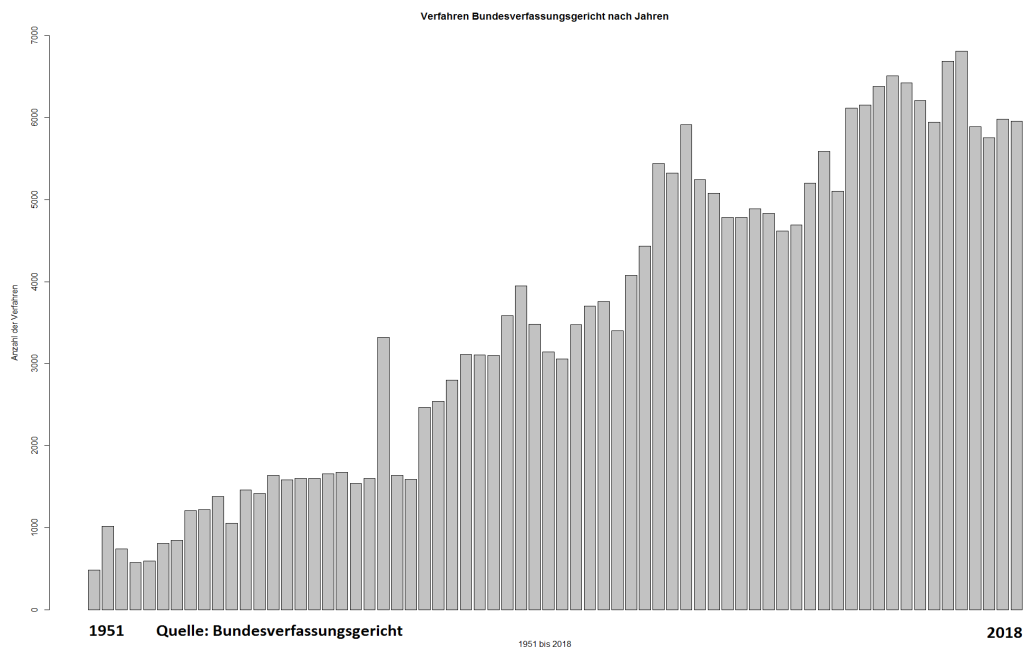
Quelle: Statista 2018

In ganz Deutschland leben etwa 83,021 Millionen Einwohner, davon 17,933 Millionen in NRW und 11,07 Millionen in BW. Folglich leben in NRW 21,6% aller Deutschen und in BW 13,3%. Vergleicht man dies mit dem Anteil an Klagen vor dem Verwaltungsgericht, so hat BW bei einem Anteil von 13,3% der Bevölkerung nur einen Anteil an 8,5% der Klagen, es werden also vergleichsweise wenig Fälle vor dem Verwaltungsgericht verhandelt. In NRW leben 21,6% aller Deutschen, doch werden 24,3% aller Klagen vor den Verwaltungsgerichten verhandelt. **Damit werden in NRW schon heute überdurchschnittlich viele Klagen verhandelt.** Die damit verbundenen Kosten sind eine unerwünschte Nebenwirkung, die **naheliegende Unzufriedenheit** der Bevölkerung eine andere.

5.2 Immer mehr Gesetzentwürfe landen vor dem Bundesverfassungsgericht

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass BW über keine Einschränkung zur Haltung sog. Gefahrentiere verfügt⁹⁹. Einen Beleg dafür, dass es in BW mehr Probleme mit sog. Gefahrentieren und insbesondere Gifttieren gibt, als in NRW, gibt es nicht.

Wie in Abschnitt 1 dargelegt bietet der Gesetzentwurf auch auf verfassungsrechtlicher Ebene ein großes Konfliktpotenzial. Betrachten wir an dieser Stelle Entwicklung der Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht¹⁰⁰ in den Jahren 1951 bis 2018.



Deutlich zu erkennen ist ein Anstieg in den letzten Jahren und seit den 2000ern ein beunruhigend hohes Niveau, was auch als Indiz für eine Unzufriedenheit mit der Gesetzgebung verstanden werden kann. Die im Prolog beschriebene Zunahme der umstrittenen Gefährtiervorordnungen, scheint hier symptomatisch für eine generelle Tendenz der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte zu sein. Eine solche Entwicklung muss als bedenklich erachtet werden.

Das Gutachten von Spranger offenbart die verfassungsrechtlichen Schwächen sog. Gefährtiervorordnungen, so dass eine Klage nicht unwahrscheinlich ist. Der **Bürger** könnte sich in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf Tierhaltung und damit seiner Selbstverwirklichung, **stark eingeschränkt fühlen**.

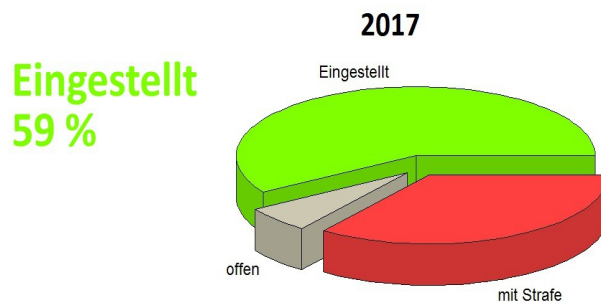
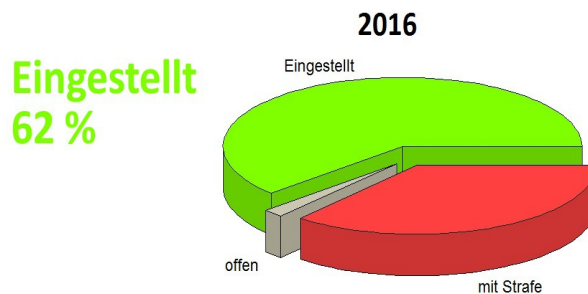
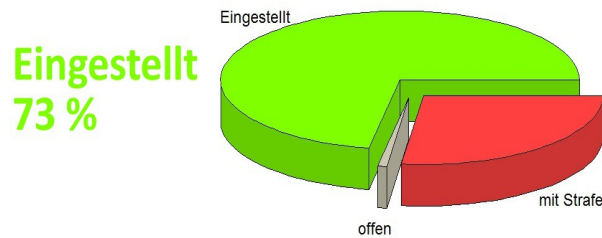
Der Vorliegende Gesetzentwurf bietet durch die in den Abschnitten 1 bis 4 aufgeführten Punkten, Raum Konflikte die starke Unzufriedenheit schaffen könnten und sowohl das Verfassungsgericht in generellen Fragen, als auch die Verwaltungsgerichte in einzelnen Fallfragen, beschäftigen könnten. Damit wären nicht nur Kosten eine unerwünschte Nebenwirkung, sondern auch der Unmut der Bürgerinnen und Bürger, die sich gezwungen sehen, ihre Rechte einzuklagen.

5.3 Vorurteile gegen Exotenhalter

Diese Unzufriedenheit der Exotenhalter selbst ist keineswegs aus der Luft gegriffen. Im Folgenden soll nun gezeigt werden, dass sich Vorurteile gegen Exotenhalter auch im Verhältnis eröffneter Verfahren und tatsächlichen Vergehen, widerspiegeln.

Dazu betrachten wir eine Erhebung des BfN (Bundesamt für Naturschutz) in Bezug auf Artenschutzvergehen¹⁰¹ der Jahre 2015 bis 2017.

Verfahren, Beschlagnahmen und Ordnungswidrigkeiten durch die Behörden. Ein Großteil der Verfahren wird eingestellt! 2015



Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2015 - 2017

Wie sich erkennen lässt werden ca. 2/3 aller eröffneten Verfahren eingestellt. Offenbar sehen sich **Exotenhalter besonders oft ungerechtfertigter Kritik ausgesetzt**. Vorurteile gegen diese Gruppe der Tierhalter lassen sich also auch statistisch belegen und schüren folglich Unzufriedenheit.

5.4 Begründete Erwartungen

Zusammenfassend kann man also begründet erwarten, dass der vorliegende Gesetzentwurf Konflikte, Unzufriedenheit und nicht unerhebliche Kosten für Klagen vor dem Verwaltungsgericht und auch Unterbringung eingezogener oder abgegebener Tiere mit sich bringen wird.

6.0 Ergebnisse und Bewertung

Subsumiert man die Erkenntnisse vorangegangener Untersuchung, wie ist der vorliegende GiftTierG-Entwurf zu bewerten, insbesondere was Kosten und Nutzen betrifft?

6.1 Subsumtion

Mit Blick auf das von Spranger erarbeitete Gutachten und den Rechtsstaatsprinzipien, die durch unser Grundgesetz garantiert werden, ist der vorliegende Gesetzentwurf verfassungsrechtlich nicht haltbar. Er steht unserer freiheitlich-demokratischen Rechtsauffassung diametral entgegen. Einer Klage vorm Bundesverfassungsgericht dürfte der Entwurf kaum standhalten. Heimtierhaltung gehört zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und unterliegt daher dem besonderen Schutz unserer Verfassung. Notwendig ist dieser Entwurf nicht, da sowohl Sach- als auch Personenschäden bereits im BGB ausgiebig geregelt sind. Wiederholte Vergehen einzelner Halter können auf der Grundlage des TierSchG bereits heute zu einer Verfügung führen, wonach einem Halter, der seine Unfähigkeit unter Beweis gestellt hat, die Tierhaltung auf Dauer zu versagen, ohne pauschal und verfassungswidrig allen Haltern diese Unzuverlässigkeit zu unterstellen. Haftpflichtversicherungen sind rechtlich heikel und im Schadensfall nicht zur Übernahme entstandener Kosten verpflichtet und damit für die Gifttierhaltung praktisch nutzlos.

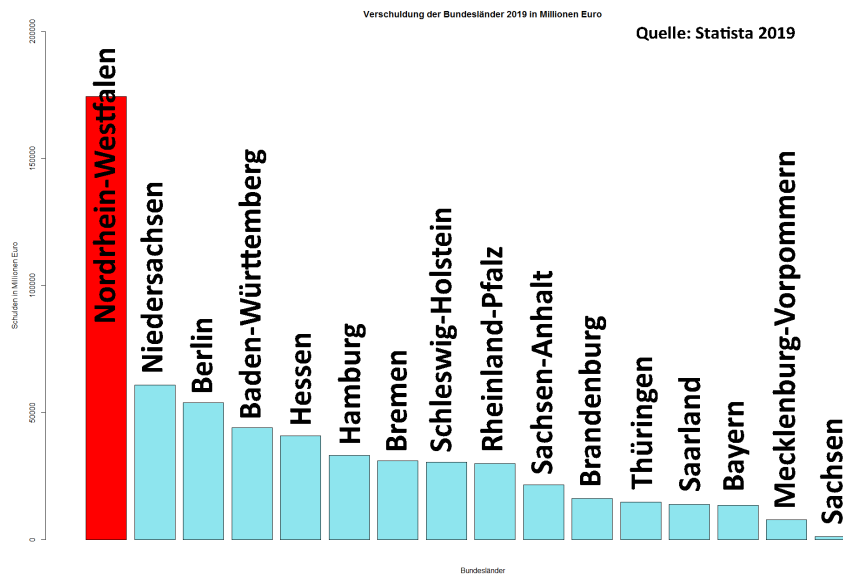
Die Annahme einer Notwendigkeit für die Regulierung ist bei näherer Betrachtung durch nichts begründet. Giftschlangen, die aus Terrarien entweichen sind seltene Einzelfälle und selbst im Falle eines Bissunfalls ist die Wahrscheinlichkeit zu sterben äußerst gering, weshalb es auch fast nie zu Todesfällen durch private Giftschlangenhaltung in Deutschland kommt. Es ist wesentlich wahrscheinlicher durch Blitzschlag ums Leben zu kommen als durch eine Giftschlange und fällt damit unter das Allgemeine Lebensrisiko. Das Restrisiko ist also tatsächlich zu vernachlässigen. Die Problemerkennung weist schwere Mängel auf in Fachkenntnis und logischer Struktur, weshalb sie nicht zielführend ist. Es fehlt an wesentlichen Grundkenntnissen für eine adäquate Beurteilung der Situation und auch an der nötigen Weitsicht, die sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Kosten zu erfassen und zu decken. Es muss ernsthaft bezweifelt werden, ob der Gesetzentwurf den tatsächlichen Bürgerwillen widerspiegelt und es steht zu befürchten, dass die in NRW ohnehin schon überlasteten Verwaltungsgerichte weiter belastet werden, da sich mit Verabschiedung des Entwurfs Konflikte kaum vermeiden lassen.

6.2 Kosten-Nutzen

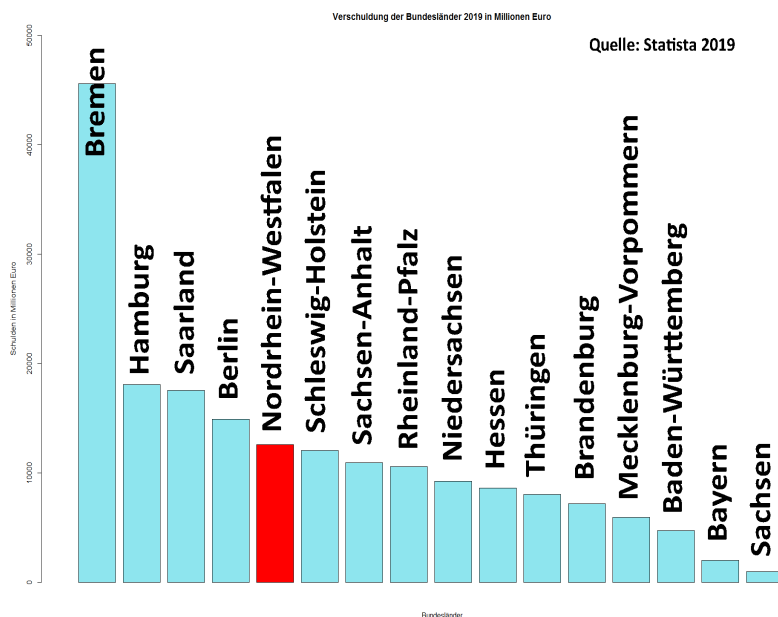
Selbst wenn man alle Bedenken des Entwurfs außer Acht lässt, so muss doch ein Mindestmaß an Wirtschaftlichkeit gegeben sein. Steuerverschwendung ist ein großes Problem und Landes- und Bundesregierungen wie auch Kommunen werden zurecht dafür kritisiert, mit dem Geld der Steuerzahler nicht verantwortungsvoll umzugehen.

Die zu erwartenden Kosten im vorliegenden Gesetzentwurf sind kaum ermittelbar, dürfen aber anders als im Entwurf beschrieben nicht unerheblich sein. NRW ist hoch verschuldet¹⁰², wie

folgender Grafik zu entnehmen ist:



In absoluten Zahlen sind das 174.526 Millionen Euro. Selbst wenn wir die Bevölkerungsdichte berücksichtigen und damit die Schulden pro Kopf¹⁰³, dann ergibt sich das folgende Verhältnis:



Also immer noch 12.592€ Schulden pro Kopf und damit das fünft verschuldete Bundesland (vergl. BW – Platz 14 im Vergleich) und rangiert damit im oberen Drittel. Es ist erstaunlich, dass vor allem hoch verschuldete Bundesländer sich Gefahrtierverordnungen und teure Kontrollorgane leisten (einzig das Saarland hat hier eine Konsequenz gezogen, während Bundesländer wie Bremen, Hamburg und auch Berlin für ihre strengen Gefahrtierverordnungen bekannt sind).

Für die Umsetzung des GiftTierG-Entwurfs wird mindestens eine dauerhafte Stelle in der Verwaltung geschaffen werden müssen. Vergleichen wir nun die in den letzten 10 Jahren

angefallenen Kosten für entkommene Giftschlangen, so ergeben sich Kosten von rund 150.000€ auf 10 Jahre¹⁰⁴. Nach Personalkostensatz kann eine durchschnittliche Stelle in der Verwaltung (inkl. Aufwendungen für Büro und Pension) mit etwa 52.593 € pro Jahr beziffert werden¹⁰⁵. Daraus ergeben sich über einen Vergleichszeitraum von 10 Jahren:

$52.593 \times 10 = 525.930 \text{ €}$.

Selbst wenn wir von der unrealistischen Annahme ausgehen, dass eine Stelle ausreicht für das bevölkerungsreichste Bundesland, keine weiteren Kosten für Unterbringung abgegebener Tiere, Klagen vor dem Verwaltungsgericht, Gutachten für laufende Verfahren und Amtsveterinäre mit Fachbezug, anfallen, so garantiert dies nicht, dass erneut Kosten für Einsätze wie den in Herne im August 2019 anfallen. Die Kosten für die Verwaltungsstelle fallen aber auf jeden Fall an und sind aller Wahrscheinlichkeit nach noch weit unterschätzt.

Nach derzeitigen gesicherten Erkenntnissen, liegt der Nutzen durch Einsparungen ausbleibender Einsätze in Zukunft, bei ca. **150.000€** auf 10 Jahre. Demgegenüber stehen mindestens **525.930€** auf 10 Jahre an Aufwendungen. **Folglich lohnt sich der Aufwand für den zu erwartenden Nutzen selbst im Idealfall nicht.**

Berücksichtigt man diese Zahlen, den aller Wahrscheinlichkeit nach ausbleibenden Nutzen und die nicht zu kalkulierenden Kosten, so muss festgestellt werden, dass die Kosten weit höher sind als der Nutzen und bei rationaler Beurteilung der Situation ein Gift- oder Gefahrtiergesetzentwurf welcher Art auch immer, verworfen werden sollte.

6.3 Alternative

Eine nicht angesprochene Alternative, die ohne Kosten für Verwaltung, Beschlagnahmung, Unterbringung, Kontrollen, überflüssige und kostspielige Meldepflichten (Verwaltungsstellen) auskommt, wäre ein Erlass, der jedem Inhaber einer **Gefahrtiersachkunde** automatisch die Berechtigung zur Haltung erteilt, falls diese zu den 50 wirklich gefährlichen Arten (8,3% aller Giftschlangen) gehören¹⁰⁶.

Dies kann nicht über Nacht geschehen, sondern braucht einige Jahre als Übergangsfrist, da es aktuell nur wenige Möglichkeiten bundesweit gibt, eine entsprechende Sachkundeprüfung abzulegen¹⁰⁷. Ein solcher Erlass würde keines der oben angesprochenen Gesetze berühren und wesentliche Probleme weitestgehend vermeiden und langfristig sicherstellen, dass jeder Halter hochgiftiger Giftschlangen über Grundkenntnisse verfügt und dass nicht um Dritter willen, die faktisch nie betroffen sind, sondern um seiner selbst willen.

Die automatische Berechtigung zur Haltung nach erfolgreicher Gefahrtiersachkunde würde niemanden benachteiligen, da es praktisch jedem interessierten Bürger möglich wäre die entsprechende Prüfung abzulegen. Niemand wäre ausgeschlossen oder anders diskriminiert.

Im Rahmen einer Gefahrtiersachkunde wird insbesondere der Bau ausbruchssicherer Terrarienanlagen¹⁰⁸, sowie Maßnahmen zur Gefahrvermeidung¹⁰⁹ ausgiebig behandelt. Damit wäre jedem Halter ein effizientes Fachwissen an die Hand gegeben, über die richtige Unterbringung und den fachgerechten Umgang mit hochgiftigen Schlangen. Ein Vorfall wie der in Herne im August 2019 basierte im Wesentlichen auf menschlichem Versagen, war also 100% vermeidbar.

Ein solcher Erlass wahrt freiheitlich-demokratische sowie rechtsstaatliche Grundprinzipien, ist kosteneffizient und dennoch effektiv, da er einen tatsächlichen Beitrag zur Vermeidung künftiger Probleme der Art leistet. Folglich wäre auch eine breite Akzeptanz der Bürger zu erwarten.

6.4 Gefahrtierverordnungen in anderen Bundesländern

Die oben diskutierten Fragen stellen sich generell auch für andere Bundesländer. Weder sind die

Gefahrtierverordnungen mit den Rechtsstaatsprinzipien, die uns durch das Grundgesetz gegeben sind, vereinbar, wie Spranger richtiger Weise feststellt, noch wurde dabei berücksichtigt, dass etwaige Regelungen in anderen Gesetzen schon bundesweit Gültigkeit haben. In keinem Gefahrtiergesetz der Bundesländer existiert aktuell eine Regelung, die zur Haltung dieser Tiere automatisch berechtigt, nach erfolgreich abgelegter Gefahrtiersachkundeprüfung. Diese beschränken sich stattdessen ausschließlich auf Totalverbote. Die Inkonsistenz und nicht unerhebliche fachliche Mängel sind auch bei anderen Gesetzen zur Gift- und Gefahrtierhaltung¹¹⁰ erkennbar. Die Problematik eines angemessenen **Kosten-Nutzen-Verhältnisses** stellt sich nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern **generell in allen Bundesländern**. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind also leicht auch auf andere Gefahrtierverordnungen übertragbar. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Frage des **tatsächlichen Bürgerwillens**, denn wie das ZZF richtiger Weise feststellt, kann man von rund 1 Million Exotenhaltern in Deutschland ausgehen¹¹¹. Damit ist auch ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland selbst direkt betroffen. Der oben gezeigte Zusammenhang von Verschuldung und nicht sinnvoller Gesetzgebung und teuren Stellen in der Verwaltung und für zu erwartende Verwaltungsklagen, tun ihr Übriges. Nach über 20 Jahren Gefahrtierverordnungen in den verschiedenen Bundesländern wird es Zeit eine nüchterne Bilanz zu ziehen.

7.0 Quellenverzeichnis

- 1 Gesetzentwurf der Landesregierung NRW, „Giftiergesetz NRW“ vom 22.11.2019.
- 2 Tade Matthias Spranger: Heimtierhaltung und Verfassungsrecht, Lit Verlag, Berlin 2018.
- 3 ASPE Institut, Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den Ländern der Bundesrepublik, 2018.
- 4 Elaphe 1/2019, Osnabrück 2019, S. 14-21.
- 5 GiftTierG S.5.
- 6 Ebd. S.6.
- 7 Ebd. S.7.
- 8 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland GG, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2017, S.13, Artikel 2 Abs. (1).
- 9 Spranger, Heimtierhaltung, 2018, S. 32-33.
- 10 Ebd. S. 49.
- 11 GiftTierG, S. 8.
- 12 Ebd. S. 6.
- 13 Ebd. S. 8.
- 14 GG, 2017, S. 19.
- 15 Spranger, Heimtierhaltung, 2018, S. 69-70.
- 16 Ebd. S. 85.
- 17 GG, 2017, S. 13.
- 18 GiftTierG, S. 6-7.
- 19 Vorlesung im Verwaltungsrecht SoSe09, Löher.
- 20 Der Tagesspiegel vom 6.12.2019, (<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/zu-kompliziert-und-zu-langsam-das-stoert-buerger-an-der-oeffentlichen-verwaltung/25305006.html>).
- 21 GiftTierG, S.7.
- 22 Gewerbeordnung (GewO), Neugefasst durch Bek. v. 22.2.1999, I 202, §35 Abs. (1), (http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_35.html).
- 23 Ebd. (https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html).
- 24 GiftTierG, S. 7.
- 25 Ebd. S. 8.
- 26 Ebd. S. 5.

27 GG, 2017 S. 22 und S. 25-26.

28 Europäische Menschenrechtskonvention Abschnitt I Art. 6 Abs. (2):
(<https://dejure.org/gesetze/MRK/6.html>). Siehe auch:
Verfassung der Europäischen Union 2004, Bpb, Bonn 2005, Artikel II-108, S.72.

29 Spranger, Heimtierhaltung, 2018, S. 46.

30 Ebd. S.100.

31 Ebd. S. 47.

32 GiftTierG, S. 9.

33 Bußgeldkatalog 2019 (<https://www.bussgeld-info.de/bussgeldkatalog-alkohol/>).

34 Bußgeldkatalog 2019 (<https://www.bussgeld-info.de/fuehrerschein-fahrerlaubnis/>).

35 Artikel LVZ vom 2.9.2019 (<https://www.lvz.de/Leipzig/Polizeiticker/Polizeiticker-Leipzig/Geldwaesche-Gericht-verurteilt-Leipziger-Rechtsanwalt-zu-50-000-Euro-Strafe>).

36 GiftTierG, S. 8.

37 Bußgeldkatalog 2019 (<https://www.bussgeldkatalog.org/fahrlaessige-toetung/>).

38 Spranger, Heimtierhaltung 2018, S. 105.

39 Ebd. S. 107 und BVerfGE 80, 103 ff. Rn. 15 bei Juris.

40 GiftTierG, S. 1.

41 Ebd. S. 11.

42 Bürgerliches Gesetzbuch , BGB, dtv Verlag, München 2015, 76. Auflage, S. 236.

43 Artikel RP Online vom 29. Oktober 2019 (https://rp-online.de/nrw/landespolitik/schwarzbuch-fuer-nrw-hier-wurden-2019-die-meisten-steuern-verschwendet_aid-46818597).

44 GiftTierG, S. 7.

45 VVG, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, aktualisiert 30.11.2019, §28 Abs. (2) , S. 18 und §81 Abs. (2) , S. 28 (https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/VVG.pdf).

46 Oberlandesgericht Hamm Az. 9 U 162/11.

47 BGB, München 2015, S. 238.

48 juraexamen.info, Artikel vom 25. Juni 2013, Entscheidung Oberlandesgericht Hamm vom 18.09.2012, Aktenzeichen: 9 U 162/11,
(<http://www.juraexamen.info/olg-hamm-tierhalterhaftung-gem-§-833-bgb-unaufgeklärter-reitunfall-geht-zu-lasten-der-verletzten-reiterin/>).

49 GiftTierG, S. 6.

50 TierSchG, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, aktualisiert 20.11.2019, .§3 Abs. (3), (<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/TierSchG.pdf>).

51 GiftTierG, S.1.

52 Ebd. S.6.

53 Bundesartenschutzverordnung, BartSchV vom 16.2.2005, S. 4.

54 GiftTierG, S.1.

55 Aktenzeichen AN5K9700682 (17. Juli 1998).

56 GiftTierG, S. 2.

57 TierSchG, §16a Abs.(3) , S. 24-25.

58 GiftTierG, S. 11.

59 Ebd. S11.

60 DGHT ,Schlangenmerkblatt (https://www.dght.de/files/web/pdfs/merkblaetter/Schlangenmerkblatt_A4.pdf).

61 Die Annahme von 50.000 gehaltenen Giftschlangen ist eine realistischere Einschätzung als das ideologische Positionspapier von bmt und pro Wildlife suggerieren, S.3 (https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/bilder/Unsere_Themen/Tierschutz_und_Tiergesundheit/Anhoerung-exotische-Tiere/01_BMT_PW.pdf).

62 GiftTierG, S. 11.

63 DGHT Faktencheck: (<http://fakten.dght.de/?id=5>).

64 Michael Freissmuth, Stefan Böhm, Pharmakologie und Toxikologie: Von den molekularen Grundlagen zur Pharmakotherapie, 1. Auflage, Springer 2012, S. 829.

65 Artikel: Wir sind Tierärzte vom 30. Nov. 2017 (<https://www.wir-sind-tierarzt.de/2017/11/exoten-verbot-sachkunde/>).

66 Statista 2017 (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/694122/umfrage/schlangenbisse-pro-jahr-weltweit/>).

67 Sachkunde Gefährliche Reptilien, DGHT e.V. und VDA e.V. , Mannheim 2014, S. 42-43.

68 Artikel Tagesspiegel-online vom 16.2.2017, basierend auf einer Studie der WHO von 2011:
(<https://www.tagesspiegel.de/wissen/medizin-warum-schlangenbisse-immer-noch-toedlich-enden/19403442.html>).

69 Serum Depot e.V. (<https://www.serumdepot.de/index.php/wer-sind-wir>).

70 GiftTierG, S.1.

71 Ebd. S.1.

72 Artikel: Frankfurter Rundschau-Online vom 9.5.2019 (<https://www.fr.de/wissen/giftschlange-toedliche-begegnung->

[12266573.html](#)), Zahlen schwanken je nach Quelle, sind aber immer ähnlich im Verhältnis.

73 GiftTierG, S. 1.

74 Ebd. S. 2.

75 Ebd. S. 2.

76 Ebd. S. 2.

77 BMEL, Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten, 1. Juni 2006, (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/Ausrichtung-Tierboersen.pdf;jsessionid=A15DFC0F1DB4E507588C6FDDB0AC2836.1_cid358?__blob=publicationFile).

78 Der Autor war selbst mehrfach vor Ort und konnte sich davon selbst überzeugen.

79 GiftTierG, S.2.

80 Ebd. S. 11.

81 Ebd. S. 11.

82 Auch hier konnte sich der Autor beim Besuch diverser Terrarienbörsen selbst überzeugen. In der Regel sind Königspythons die am häufigsten anzutreffenden Schlangen (ungiftig und völlig harmlos).

83 GiftTierG, S.11.

84 Ebd. S. 11.

85 Ebd. S. 11.

86 Ebd. S. 12.

87 Ebd. S. 11.

88 Artikel Nachdenkseiten vom 8. März 2019 zur Mainzer Medien-Studie (<https://www.nachdenkseiten.de/?p=49974>).
 Siehe auch: Statista 2016, Zweifel an Unabhängigkeit der Medien (<https://de.statista.com/infografik/4782/eigenschaften-von-medien/>).
 Und siehe auch: Kölnische Rundschau vom 7.01.20
 (<https://www.rundschau-online.de/region/umstrittenes-wdr-lied--umweltsau--debatte-wird-im-nrw-landtag-diskutiert-33706822>).

89 Statista 2010 (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/163740/umfrage/parteipraeferenz-von-politikjournalisten-in-deutschland/>). Siehe dazu auch allgemeiner: (<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/media-lab-im-links-gruenen-publikum-verankert/25042768.html>),
 Original Studie:
 (<https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/our-research/old-educated-and-politically-diverse-audience-public-service-news>).

In diesem Zusammenhang auch zu beachten:
 Grüne sind überrepräsentiert in öffentlich-rechtlichen Medien:
 Vergleiche:
 Untersuchung FFEM, Köln 2017 (<https://www.ifem.de/infomonitor/jahr-2017/tv-news-2017-januar>).
 1124 TV Auftritte deutscher Politiker 2017, davon 124 Bündnis 90/Die Grünen
 => $124/1124 = 11,0 \%$
 Demgegenüber bei 19. Bundestagswahl **8,9%** der Stimmen, vergleiche
 (https://de.wikipedia.org/wiki/Bundestagswahl_2017).

Folglich sind die Grünen in den öffentlich rechtlichen Medien überrepräsentiert.

90 Antrag FDP (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw24-de-straftaten-gemeinnuetzigkeit-559710>).

91 OpenPetition (<https://www.openpetition.de/petition/online/gemeinnuetzigkeit-von-peta-abschaffen>).

92 DAFV 19 August 2019 (<https://www.dafv.de/referate/aktuelles/item/318-deutscher-angelfischerverband-erstattet-straftanzeige-gegen-die-selbsternannte-tierrechtsorganisation-peta.html>).

93 GiftTierG, S. 12.

94 Persönliche Mitteilung einer Mitarbeiterin.

95 TierSchG, §2, S. 1.

96 GiftTierG, S. 1.

97 Statistisches Bundesamt, Destatis 2018 (https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/verwaltungsgerichte-2100240187004.pdf?__blob=publicationFile).

98 Statista 2018 (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/71085/umfrage/verteilung-der-einwohnerzahl-nach-bundeslaendern/>).

99 ASPE-Institut, 2018, S. 4.

100 Erhebung des Bundesverfassungsgerichtes
 (https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2018/gb2018/A-I-2.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

101 Statistik des BfN (<https://www.bfn.de/themen/cites/statistik/andere-statistiken/details-nicht-immensee-verstoesse-bundtabelle-beschl-einziehg.html>).

102 Statista 2019 (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157124/umfrage/schuldenstand-der-bundeslaender-2010/>).

- 103 Statista 2019 (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/629/umfrage/oeffentliche-pro-kopf-verschuldung-nach-bundeslaendern/>).
- 104 GiftTierG, S. 11.
- 105 Juris (Bundesregierung), Personalkostensätze 2010 Tab 2c, S.13 , durchschnittliche Kosten im 1. Jahr (<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMF-III A1-20110509-SF-A001.pdf>).
- 106 Artikel: Frankfurter Rundschau-Online vom 9.5.2019 (<https://www.fr.de/wissen/giftschlange-toedliche-begegnung-12266573.html>), Zahlen schwanken je nach Quelle, sind aber immer ähnlich im Verhältnis.
- 107 Der Autor musste selbst Jahre auf eine Platz für die Sachkundeprüfung waren.
- 108 Sachkunde Gefährliche Reptilien, 2014, S. 32 – 36.
- 109 Ebd. S. 36 – 55.
- 110 ASPE Institut, Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den Ländern der Bundesrepublik, 2018.
- 111 ZZF Artikel vom 8.5.2019 1 Million Terrarien (<https://www.zzf.de/presse/meldungen/meldungen/article/zahl-der-heimtiere-bleibt-auch-2018-stabil-1.html>).